

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2019

für

2020

## Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2011 = 80,43 %, 2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %, 2019 = 80,03 %

Für das Jahr 2020 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,01 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,99 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 2,58 % sinken (s.a. Tabelle 5).

Eine Umfrage bei den Meerbuscher Nachbarkommunen hat ergeben, dass die dortigen Kostendeckungsgrade zwischen 80 % und 100 % liegen.

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 13.12.2018 beschlossen und am 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

## Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2018 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2020 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 91.246,16 € ab. Diese ist überwiegend zurückzuführen auf eine etwas höhere Bestattungszahl als prognostiziert sowie einen Anstieg an Erdbestattungen in Wahl- und Wiesengrabstätten und dem damit verbundenen Erwerb von Nutzungsrechten für diese Grabarten.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 ist die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation 2016 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 35.519,27 € ab und die Nachkalkulation 2017 mit einer Unterdeckung in Höhe von 71.937,53 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung des Jahres 2016 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 zur Hälfte berücksichtigt (die erste Hälfte bereits in der Gebührenkalkulation 2019).

Die Unterdeckung des Jahres 2017 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 zu einem Drittel berücksichtigt (das erste Drittel bereits in der Gebührenkalkulation 2019, das letzte Drittel dann 2021).

Die Überdeckung des Jahres 2018 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 zur Hälfte berücksichtigt. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 werden dann 30 % und für das Jahr 2022 die verbliebenen 20 % der Überdeckung einfließen.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der seit 2016 angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen der anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, sich die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart aussuchen zu können. Ausgesucht werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Urnenbaumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Büderich und Osterath ausgesucht werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einstellig/mehrsteilig	Wiedererwerb	Endwert
<b>Erdbestattungs-</b>						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	<b>1,6</b>
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>1,0</b>
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>1,0</b>
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	<b>1,1</b>
<b>Erdbestattungs-</b>						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	<b>1,0</b>
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
<b>Urnen-</b>						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	<b>1,2</b>
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	<b>0,9</b>

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Diese hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der Friedhofskapellen verzichten.

Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebührenanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen und ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (Friedhofskapelle 50 %, Leichenhalle nur noch 25 %). Nur durch diese Stützung der Gebühren kann einem weiteren Rückgang der Fallzahlen entgegengewirkt werden.

Für die Gebührenkalkulation 2020 wurden die Stundenverrechnungssätze der gewerblichen Mitarbeiter sowie der eingesetzten Fahrzeuge überarbeitet (siehe unten unter „Personalkosten“ und „Interne Leistungsverrechnung“). Diese wurden zuletzt für das Jahr 2017 angepasst.

Die neu kalkulierten Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge führen unmittelbar bei den personalintensiven Gebührenpositionen zu Erhöhungen, also vor allem bei Bestattungs-, Beisetzungs- sowie Um-, Aus- und Einbettungsgebühren.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2019	2020	2019	2020
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.725,00	1.600,00	1.070,00	1.007,00
Bestattung	591,00	640,00	512,00	546,00
Friedhofskapelle	191,00	198,00	191,00	198,00
Leichenhalle	226,00	214,00	226,00	214,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.733,00</b>	<b>2.652,00</b>	<b>1.999,00</b>	<b>1.965,00</b>

	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2019	2020	2019	2020
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.275,00	1.200,00	856,00	805,00
Bestattung	117,00	121,00	88,00	90,00
Friedhofskapelle	191,00	198,00	191,00	198,00
Leichenhalle	226,00	214,00	226,00	214,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.809,00</b>	<b>1.733,00</b>	<b>1.361,00</b>	<b>1.307,00</b>

	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2019	2020	2019	2020
Nutzungsgebühr 25 Jahre	3.425,00	3.400,00	2.225,00	2.200,00
Bestattung/Beisetzung	512,00	546,00	103,00	105,00
Friedhofskapelle	191,00	198,00	191,00	198,00
Leichenhalle	226,00	214,00	226,00	214,00
<b>Gesamt</b>	<b>4.354,00</b>	<b>4.358,00</b>	<b>2.745,00</b>	<b>2.717,00</b>

	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2019	2020	2019	2020
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.974,00	1.931,00	1.458,00	1.422,00
Bestattung/Beisetzung	476,00	507,00	59,00	60,00
Leichenhalle	226,00	214,00	226,00	214,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.676,00</b>	<b>2.652,00</b>	<b>1.743,00</b>	<b>1.696,00</b>

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2020) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren mehrheitlich im unteren Bereich bewegen.

## Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2018

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2018 ergab eine Überdeckung i.H.v. 91.246,16 €. Diese Überdeckung soll zu 50 % im Jahr 2020, zu 30 % im Jahr 2021 und zu 20 % im Jahr 2022 ausgeglichen werden.

## Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

### Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten

- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2020 mit einer Höhe von 1.619.504,61 € kalkuliert

### **Personalkosten**

### **Tabelle 2**

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Die Stundensätze der gewerblichen Mitarbeiter wurden für die Kalkulation 2020 überarbeitet. Der seit 2017 für die Berechnungen zugrunde gelegte durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 38,33 € wurde dabei nach dem aktuellen KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angepasst und auf 39,58 € angehoben.

### **Sachkosten**

### **Tabelle 2**

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 410,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

### **Innere Verrechnungen**

### **Tabelle 2**

Die Inneren Verrechnungen sind für 2020 mit 286.367,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2020 ermittelt worden. Da die gewerblichen Mitarbeiter des SB 11 beim Betrieb „Bauhof“ geführt werden, werden die sie betreffenden Anteile der Inneren Verrechnungen auch dorthin gebucht. Von dort erfolgt dann eine Entlastung zum Betrieb Friedhöfe über die Einbuchung der hierfür geleisteten Arbeitsstunden über die mitgebuchten Gemeinkostenzuschläge.

### **Interne Leistungsverrechnung**

### **Tabelle 2**

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten.

Die für die Berechnungen zugrunde gelegten Fahrzeugstundensätze wurden ebenso wie die Stundensätze der gewerblichen Mitarbeiter für die Kalkulation 2020 überarbeitet und angepasst.

Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 743.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 87.000 € kalkuliert.

### **Abschreibungen für Maschinen und Geräte**

**Tabellen 2 und 6**

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2020 mit 9.161,19 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Die Abschreibungen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

### **Verzinsung für Maschinen und Geräte**

**Tabellen 2 und 6**

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2020 mit 3.654,85 € angesetzt.

Für die Verzinsung wurden die Anschaffungspreise herangezogen. Der Zinssatz beträgt jetzt 5,56 % nach dem Ratsbeschluss vom 26.09.2019. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Die kalkulatorischen Zinsen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

### **Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)**

**Tabellen 2 und 7**

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2020 mit 31.231,86 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden. Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

### **Verzinsung für Grundstücke**

**Tabellen 2 und 7**

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2020 mit 112.989,71 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden und die Herstellungskosten zu einem Zinssatz von jetzt 5,56 % nach dem Ratsbeschluss vom 26.09.2019. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.